Veröffentlichung der

Lfd.Nr. 07 Jahr 2019

GEMEINDERATSBESCHLÜSSE

G e m e i n d e r a t e s

der

GEMEINDE
NEUKIRCHEN AN DER ENKNACH

vom

09. Dezember 2019

1. HEBESÄTZE FÜR DIE GRUNDSTEUER (GRUNDSTEUER A UND B) UND AUSSCHREIBUNG VON ABGABEN FÜR DAS JAHR 2020

Festsetzung

Vor Beginn des Haushaltsjahres 2020 hat der Gemeinderat die Hebesätze für die Grundsteuer festzusetzen und die Ausschreibung von Abgaben zu beschließen. Eine entsprechende Verordnung wurde erstellt.

Änderungen gegenüber 2019:

Gemäß Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 07.11.2019, GZ: IKD-2019-321603/10-Pra, betragen die Mindestanschlussgebühren (exkl. USt.) für Wasserversorgungsanlagen ab 01.01.2020 € 2.043 (eine Anhebung ist nicht erforderlich, da die Mindestanschlussgebühren bereits im Jahr 2019 € 2.050 betragen haben).
Die Mindestbenützungsgebühren (exkl. USt.) für Wasserversorgungsanlagen betragen für die ersten 200 Kubikmeter ab 01.01.2020 € 1,59 pro m³ (statt € 1,56 pro m³ im Jahr 2019). Ab 201 Kubikmeter werden im Jahr 2020 € 1,02 pro m³ (statt € 0,99 pro ³ im Jahr 2019) eingehoben.
Die Mindestanschlussgebühren (exkl. USt.) für Abwasserbeseitigungsanlagen betragen ab 01.01.2020 € 3.408 (statt € 3.359 im Jahr 2019). Je Belastungseinheit gemäß § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung werden demnach ab 01.01.2020 € 852 vorgeschrieben.
Die Mindestbenützungsgebühren (exkl. USt.) für Abwasserbeseitigungsanlagen betragen ab 01.01.2020 € 3,91 pro m³ (statt € 3,83 pro m³ im Jahr 2019).

Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Freizeitwohnungspauschale ist im VO-Entwurf nicht berücksichtigt.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer (Grundsteuer A und B) und Ausschreibung von Abgaben für das Jahr 2020 entsprechend dem vorbereiteten Verordnungsentwurf beschließen.

Beschluss: **24 Stimmen für den Antrag**
1 Stimme gegen den Antrag (GR Hermann Mühlbauer)

---

2. DIENSTPOSTENPLAN 2020

Festsetzung

Der vorliegende DP für das Jahr 2020 entspricht dem vom Gemeinderat am 04.03.2019 beschlossenen und gem. Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, v. 11.07.2019, verordnungsgeprüften Dienstpostenplan.

Antrag des Vorsitzenden:

Den DIENSTPOSTENPLAN für das Jahr 2020, so wie dieser in der GR-Sitzung am 04.03.2019 beschlossen und gem. Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, v. 11.07.2019, verordnungsgeprüft wurde, festsetzen.

Beschluss: **Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)**

---

3. V O R A N S C H L A G 2020

Vorlage

Der erstellte Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2020 wird vorgelegt und umfassend erläutert.

Antrag des Vorsitzenden:

Den GEMEINDEVORANSCHLAG für das FINANZJAHR 2020 – einschließlich der Subventionen laut Liste – beschließen.

Beschluss: **Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)**

---

4. MITTELFRISTIGER FINANZPLAN (MEFP)

Anpassung (2020 – 2024)

Der erstellte Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes (MEFP) für den Zeitraum 2020 – 2024 wird zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Vorsitzenden:

Den vorliegenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für den Zeitraum 2020 – 2024 mit der darin vorgesehenen Prioritätenreihung beschließen.

Beschluss: **Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)**

---

5. KASSENKREDITVERTRAG FÜR DAS JAHR 2020

Abschluss

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Kassenkreditvertrag der Raiffeisenbank Region Braunau, Bankstelle Neukirchen an der Enknach, vor.

Antrag des Vorsitzenden:

Den vorliegenden Kassenkreditvertrag für das Finanzjahr 2020 in der Höhe von € 500.000 – mit der Raiffeisenbank Region Braunau abschließen.

Beschluss: **Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)**

---

6. ÖRTLICHE RAUMORDNUNG

Änderung des Flächenwidmungsplanes –
FWP Nr. 4, Änderung Nr. 55

Entscheidung nach Stellungnahmeverfahren

Angeregt wurde die Änderung der *-Sternchen-Widmung Nr. 22.
Dem Grundstück Nr. 164/2, KG 40004 Apfenthal, das im FWP als *-Sternchen-Widmung mit der Nummer 22 ausgewiesen ist, soll eine Grundfläche von ca. 140 m² zugeschlagen und eine Fläche von ca. 25 m² entzogen wurden, so dass das Grundstück dann eine Größe von ca. 932 m² haben würde.

Der Gemeinderat hat in Entsprechung dieser Anregung in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens beschlossen.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme läuft am 09.12.2019 ab. Mit den bisher eingelangten Stellungnahmen wurden keine Einwände zur FWP-Änderung vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes – FWP Nr. 4, Änderung Nr. 55 – mit dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme der Bergbaubehörde beschließen.

Beschluss: **Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)**

---

7. STRASSENWESEN

a) Wiesmaiern-Gemeindestraße –
Abschluss von Vereinbarungen mit den berührten Grundeigentümern bzw. Grundanrainern

Für die Neuvermessung der Wiesmaiern-Gemeindestraße ab der Abzweigung von der Schmalzhofener Gemeindestraße bei der ldw. Liegenschaft Wiesmaiern Nr. 1 bis zur Wiedereinmündung in die Schmalzhofener Gemeindestraße im Bereich der ldw. Liegenschaft Wiesmaiern Nr. 5 liegen nunmehr auch die von den betroffenen Grundeigentümern unterschriebenen Vereinbarungen vor.

Der BGM Mag. Johann Prillhofer hat diese Vereinbarungen mit dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Gemeinderates in der Sitzung am 09.12.2019 unterzeichnet.

Antrag des Vorsitzenden:

Den Vereinbarungen in den zur Kenntnis gebrachten Niederschriften mit den Eigentümern zustimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt je Vereinbarung in getrennten Abstimmungsvorgängen.

Beschluss: **Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)**

---

b) Öffentliches Gut (Verkehrsfläche) der Gemeinde – Verkaufspreis: Festsetzung

Der Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Belange des Kanalbaues empfiehlt in gegenständlicher Sache nach durchgeführter Beratung folgende Vorgehensweise:

Wenn eine öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist, soll diese grundsätzlich auch verkauft werden können.
Soll diese Fläche zukünftig als Grünland oder ldw. Weganlage bzw. aus sonst einem wichtigen landwirtschaftlichen Aspekt heraus gesehen von einem Interessenten (Grundanrainer) genutzt/benötigt werden, wird vorgeschlagen:

Ab 01. Jänner 2020 soll der Verkaufspreis für öffentliches Gut (Verkehrsfläche) der Gemeinde mit € 3,00/m² festgesetzt werden. Der Interessent hat auch die Kosten für eine allenfalls erforderliche Vermessung zu tragen und die Kosten für die grundbücherliche Durchführung zu übernehmen.

Jeder davon abweichende Sachverhalt bedarf einer eigenen Beratung/Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Empfehlung des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Belange des Kanalbaues annehmen und zum GR-Beschluss erheben.

Beschluss: **Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)**

---

8. GLASFASER-VERBUND REGION BRAUNAU eG

Beitritt und Satzungen –
Beratung über Beitritt und Satzung

Am 10. Dezember 2018 wurde vom Gemeinderat folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen an der Enknach beschließt in Bezug auf die Schaffung einer zukunftsfähigen Breitbandinfrastruktur folgende Maßnahmen:

1) Bevollmächtigung der regioHELP eG (Bradirn 67, 5522 Munderfing) bzw. einer von ihr genannten Abwicklungsgesellschaft zur Stellung von Anträgen für die Erlangung von Fördermitteln aus dem Programm BBA 2020 des BMvit, solange daraus keine finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde entstehen. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde mit der Energie AG Telekom GmbH eine Vereinbarung betreffend Mitverlegung von Leerrohren für den Breitbandausbau im Zuge der Errichtung von Wasserleitungen für die kommunale Wasserversorgungsanlage abgeschlossen hat. Die Beteiligung am Projekt “Glasfaserausbau im Bezirk Braunau” darf zu keinen negativen Auswirkungen für die Gemeinde in Bezug auf die Vereinbarung mit der Energie AG Telekom GmbH führen. Der Einbau bzw. die Verlegung von zwei Glasfaserleitungen

(regioHelp und Energie AG Telekom GmbH) wird aus Sicht der Gemeinde als nicht sinnvoll erachtet und daher nicht gutgeheißen. Ein einvernehmliches Vorgehen (Gemeinde, regioHELP eG, Energie AG Telekom GmbH) ist daher anzustreben.

2) Bereitstellung von Informationen über bestehende Versorgungsinfrastrukturen und Bauvorhaben an regioHELP eG genannte Netzbetreiber und Netzbereitsteller zur Nutzung von Synergiepotentialen für Zwecke der Mitverlegung im Rahmen von Förderanträgen.

3) Unterstützung des Breitbandausbaus durch von regioHELP eG genannte private Unternehmen als Netzbetreiber und Netzbereitsteller unter Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten in Bezug auf Leitungs- und Wegerechte, insb. § 5 Abs. 3 TKG 2003 idgF [(3) Bereitsteller
eines Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwege, öffentliche Plätze und den darüber liegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach diesem Gesetz in Anspruch zu
nehmen]. Soweit möglich, wird die Gemeinde Neukirchen an der Enknach auch die Kanalinfrastruktur auf diesem Wege verfügbar machen. Das Mitbenützungsrecht ist in möglichst wenig belästigender Weise mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke, Baulichkeiten, etc. auszuüben. Hinsichtlich der Haftung von Schäden im Rahmen der Mitbenützung sind die Grundsätze des allgemeinen Schadensersatzrechtes zu berücksichtigen. Für die Mitbenützung der Kanalinfrastruktur ist jedenfalls eine wasserrechtliche
Bewilligung erforderlich.

4) Zugang für von regioHELP eG genannte Netzbetreibern und Netzbereitstellern zu Gemeindeanlagen wie Bauhof oder Verwaltungsgebäude für Zwecke der Materialanlieferung,
Materiallagerung, Büro- und Toilettennutzung etc., sofern daraus für die Gemeinde keine finanzielle Belastung oder Verpflichtung entsteht und dieser Zugang im Rahmen der technisch-betrieblichen Abläufe der Gemeinde erfolgt.

5) Die Unterstützung von durch regioHELP eG genannten Netzbetreibern und Netzbereitstellern bei der Vorvermarktung von Glasfaseranschlüssen gegenüber Bürgern und Unternehmen und Kontaktaufnahme sowie Informationsvermittlung in der Gemeinde soweit dies der Gemeinde (Gemeinderat, Bürgermeister und Gemeindeverwaltung) möglich ist.

Der regioHELP wird ein Förderbeitrag in der Höhe von insgesamt
€ 4.653,00 für Dienstleistungen bereitgestellt.

Am 19.11.2019 wurde nun von regioHELP für die Schaffung einer zukunftsfähigen Breitbandinfrastruktur über die Gründung einer Genossenschaft „Glasfaser-Verbund Region Braunau eG“ informiert und eine Satzung vorgestellt.
Die Genossenschaft soll vom „Rückenwind – Förderungs- und Revisionsverband gemeinwohlorientierter Genossenschaften“ geprüft werden.
Die Genossenschaft „Glasfaser-Verbund Region Braunau eG“ wird zur Erreichung des Zwecks der Genossenschaft eine Projektgesellschaft in Form einer GmbH gründen.
Die Gemeinde als Mitglied kann einen Geschäftsanteil zeichnen. Ein Geschäftsanteil beträgt € 1.000.

Vom Breitbandbüro OÖ wird die FIBER SERVICE OÖ GmbH, ein zu 100 % im Eigentum des Landes Oberösterreich befindliches Unternehmen, für den Glasfaserausbau mit Fokus auf ländliche, bis jetzt unterversorgte Gebiete beworben.

Antrag des Vorsitzenden:

- **Den Beitritt zur Genossenschaft Glasfaser-Verbund eG und damit auch deren Satzung bis zur vorgegebenen Frist – 18.12.2019 – nicht beschließen.**
- **Das Breibandbüro Oberösterreich einladen, zur GR-Sitzung am 10.02.2020 einen Breitbandberater zu entsenden, um auch von dieser Stelle Informationen zum Glasfaserausbau zu erhalten.**

Beschluss: **Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)**

---

9. WOHNANLAGE DR. TH. MAYERSTRASSE

Mehrfamilienwohnhaus Nr. 8, Wohnung Nr. 3 –
Verkauf; Abschluss Kaufvertrag

Ein Kaufvertrag, erstellt von Notar Mag. G. Krausgruber aus Braunau a.I., liegt vor.

Antrag des Vorsitzenden:

Den vorliegenden Kaufvertrag betr. Verkauf der Wohnung Nr. 3 im Mehrfamilienwohnhaus Dr. Th. Mayerstraße Nr. 8 und des Gartengrundstückes Nr. 36/38, KG 40012 Neukirchen a.d.E., mit der Fa. Wurhofer GmbH, Grillham Nr. 8, 5145 Burgkirchen, abschließen.

Beschluss: **Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)**

---

10. ÖVP Fraktion Neukirchen

Antrag gemäß § 46 (2) OÖ. GemO 1990 –
Öffentliche Wasserversorgung:
Zuleitung am öffentlichen Gut

Der Gegenstand wurde vertagt.

Der Bürgermeister:
Mag. Johann Prillhofer eh.

Angeschlagen am: 13.01.2020
Abgenommen am: 28.01.2020